

10 Richtlinien zum Fachtierarzt für Heimtiere (Kleinsäuger)

(Richtlinien gemäß WBO vom 28. November 2019 in der Fassung der Beschlüsse vom 7. Dezember 2020)

Hinweis: Kandidaten, die auf frühere Bestimmungen zurückgreifen können, finden diese Bestimmungen unter [Weiterbildungsordnung 2003](#). Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen den neuen und früheren Bestimmungen nicht möglich ist.

I Leistungskatalog:

Gefordert wird die selbständige Durchführung der nachfolgend aufgeführten 500 Verrichtungen in entsprechender Mindestzahl. Die in Klammern aufgeführten Zahlen geben die Mindestzahl der zu berücksichtigenden Tierarten an. Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt zeitnah durch Unterschrift zu bestätigen (s. zugehörige Dokumentationsbögen). Sofern sich unter den Abschnitten 5 bis 7 geforderte Verrichtungen auf Patienten aus den Abschnitten 1 bis 4 beziehen, können diese erneut aufgeführt werden.

	Anzahl
1 Untersuchung und Behandlung innerer Krankheiten:	
1.1 Infektionskrankheiten	20 (5)
1.2 Organkrankheiten	30 (5)
1.3 Verdauungsstörungen	20 (5)
1.4 Endokrine Störungen	10 (3)
1.5 Zoonosen	10 (3)
2 Untersuchung und Behandlung von Hautkrankheiten	30 (6)
3 Untersuchung und Behandlung von Augenkrankheiten	10 (3)
4 Chirurgische Behandlungen:	
4.1 Zahnerkrankungen (inkl. Abszessbehandlungen)	40 (6)
4.2 Operationen am Harn- und Geschlechtsapparat	20 (5)
4.3 Operationen am Bewegungsapparat	15 (3)
4.4 Kastration männlicher Tiere	20 (6)
4.5 Kastration weiblicher Tiere	5 (3)
4.6 Tumoroperationen	10 (3)
5 Anästhesien und Analgesien:	
5.1 Allgemeinanästhesien (je 25 Injektions- und Inhalationsanästhesien)	50 (6)
5.2 Schmerztherapien	50 (6)
6 Spezielle Untersuchungsverfahren:	
6.1 Röntgenuntersuchungen	40 (6)
6.2 Ultraschalluntersuchungen	40 (6)
6.3 Zytologische Untersuchungen	20 (5)
6.4 Mikrobiologische Untersuchungen	20 (5)

6.5	Parasitologische Untersuchungen (ggf. inkl. Serologie)	20 (5)
7	Frei wählbare Verrichtungen	20 (6)

II Dokumentationen:

Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon mindestens je zehn über Fälle aus den Leistungskatalog-Abschnitten 1 und 4 und mindestens je zwei über Fälle aus den Leistungskatalog-Abschnitten 2 und 3; es müssen mindestens sechs verschiedene Tierarten Berücksichtigung finden.